



Vertrag für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zur Gründung und Abwicklung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch im Verteilnetz der Dorfkorporation Ebnat-Kappel

Zwischen

Dorfkorporation Ebnat-Kappel
Hofstrasse 5
9642 Ebnat-Kappel

nachstehend «**DKEK**» genannt

und des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

[Adresse]

[PLZ Ort]

vertreten durch [Vorname Name]

nachstehend «**ZEV**» genannt.

betreffend

die gemeinsame Eigenverbrauchsnutzung am Ort der Produktion

Vertragsbeginn _____ (**bitte freilassen**; wird durch die DKEK auf den frühestmöglich realisierbaren Termin eingefügt)

Vertragsnummer:

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Vertragsbeginn	3
3.	Voraussetzungen zur Gründung einer ZEV	3
4.	Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der DKEK.....	3
5.	Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der DKEK	4
6.	Rolle ZEV gegenüber Dorfkorporation Ebnat-Kappel	4
7.	Wechsel des Ansprechpartners	4
8.	Messung	4
9.	Datenaustausch und Datenschutz	4
10.	Rechnungsstellung und Vergütung.....	4
11.	Vertragsdauer (Auflösung des ZEV)	5
12.	Haftung	5
13.	Änderungen	5
14.	Salvatorische Klausel	5
15.	Schlussbestimmungen.....	5
16.	Unterschriften	5
	Anhang 1 - Teilnehmer des ZEV.....	6
	Anhang 2 – Ansprechpartner des ZEV	7
	Anhang 3 – Auszahlung der Rücklieferung.....	8

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die gesetzlichen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend die Einrichtung und Abwicklung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt bzw. des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV).

Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die interne Organisation der ZEV-Gemeinschaft, inkl. interner Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage (EEA) produzierten Energie.

2. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt nach Erfüllung folgender Punkte auf den 1. Tag des nächstfolgenden Quartals in Kraft:

- Zustimmung durch Unterschrift aller beteiligten Endverbraucher (im folgenden Teilnehmer) und des/der Produzenten zur Teilnahme am ZEV gemäss Anhang 1.
(Bei Miet- oder Pachtverhältnissen ist bei der Einführung die Zustimmung durch Unterschrift von der Eigentümerpartei und Miet- bzw. Pachtpartei erforderlich)
- Benennung und Bestätigung des Ansprechpartners des ZEV in Anhang 1 und 2.
- Angabe der Bankverbindung für die allfällige Auszahlung der Rücklieferung in das Stromnetz in Anhang 3.
- Zustimmung des Ansprechpartners des ZEV mittels Unterschrift in die vorliegenden Vertragsbestimmungen.
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Zusammenschluss genutzte/n Produktionsanlage/n.
- Einrichtung des erforderlichen Messsystems für die Hauptmessung des Zusammenschlusses.
- Messdaten des gesamten Abrechnungszeitraums liegen der DKEK vor.
- Unterzeichnung des hier vorliegenden Vertrages in zweifacher Ausführung.

3. Voraussetzungen zur Gründung einer ZEV

Verbraucher am Ort der Produktion können an dem ZEV teilnehmen. Die Energieverordnung definiert den Ort der Produktion. Die Teilnehmer sind Endverbraucher in der Grundversorgung der DKEK im Sinne von Art. 6 StromVG.

4. Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der DKEK

Die Pflichten der an dem ZEV beteiligten Endverbraucher und Produzenten in Anhang 1 umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Schriftliche Zustimmung jedes Endverbrauchers zur Teilnahme am ZEV.
- Schriftliche Zustimmung des Produzenten zur Teilnahme am ZEV.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners mit grundsätzlichen Entscheidungsbefugnissen als Vertretung des ZEV.
- Zustimmung der Teilnehmer und Produzenten hinsichtlich Datenaustausch und Datenschutz. Die DKEK stellt dem Ansprechpartner die zur Abwicklung des ZEV notwendigen Daten der Hauptmessung und der allfälligen Produktionsmessung zur Verfügung.

5. Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der DKEK

Der von dem ZEV definierte Ansprechpartner in Anhang 2 nimmt gegenüber der DKEK stellvertretend für die Teilnehmer des ZEV folgende Aufgaben wahr (Aufzählung nicht abschliessend):

- Alleiniger Ansprechpartner für alle eigenverbrauchsrelevanten Informations- und Datenflüsse zwischen der DKEK und dem ZEV.
- Stellvertretende Zustimmung für alle Teilnehmer mittels Unterschrift zu vorliegendem Vertrag.
- Mitteilung der Bankverbindung in Anhang 3, worauf die DKEK die allfällige Rücklieferung der überschüssigen Energie überweist.
- Einholung der schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer bei Eintritten oder Erweiterungen.
- Mitteilung an die DKEK und alle Teilnehmer im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners.
- Stellvertretend für die Teilnehmer die Auflösung des vorliegenden Vertrags mittels schriftlicher fristgerechter Mitteilung an die DKEK.

6. Rolle ZEV gegenüber Dorfkorporation Ebnat-Kappel

Nach dem Zusammenschluss sind die Endverbraucher hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem Netz gemeinsam wie ein einziger Endverbraucher zu betrachten.

7. Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners übermittelt der bisherige Ansprechpartner die Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners des ZEV an die DKEK. Er teilt dem neuen Ansprechpartner alle notwendigen Informationen mit, damit dieser die weitere Geschäftsabwicklung wahrnehmen kann.

8. Messung

Die DKEK ist nach dem Zusammenschluss nur noch für die Hauptmessung und eine allfällige Produktionsmessung bei Energieerzeugungsanlagen grösser als 30 kVA verantwortlich. Sämtliche Teilnehmersmessungen liegen in der Verantwortung des ZEV.

Die vorhandenen Messinstrumente (Zähler) bei den Teilnehmern werden durch die DKEK demontiert. Die Kosten für die Aufwendungen für die Anpassung der Messinstrumente (Deinstallation der Teilnehmer und Installation der Hauptmessung) werden dem ZEV in Rechnung gestellt.

9. Datenaustausch und Datenschutz

Zur Abwicklung des ZEV ist die DKEK berechtigt, dem Ansprechpartner die notwendigen Daten der Hauptmessung zu übermitteln. Die Regelungen für den Datenaustausch und den Datenschutz der einzelnen Teilnehmer ist Sache des Ansprechpartners des ZEV.

10. Rechnungsstellung und Vergütung

Rechnungsstellung

Die Entgelte für den Strombezug aus dem Verteilnetz richten sich nach den jeweils publizierten Ansätzen gemäss den Tarifblättern der DKEK und werden dem ZEV in einer Rechnung für die Hauptmessung verrechnet.

Vergütung der Rücklieferung

Die Rücklieferung von überschüssiger Energie in das Verteilnetz der DKEK wird zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen gemäss den Tarifblättern der DKEK vergütet.

11. Vertragsdauer (Auflösung des ZEV)

Dieser Vertrag gilt unbefristet bis auf Widerruf einer der Vertragsparteien. Seitens des ZEV muss ein solcher durch den Ansprechpartner bei der DKEK erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf den letzten Tag eines Quartals.

12. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung der DKEK ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt dabei insbesondere für die Aufteilung und Abwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Ansprechpartner und den Teilnehmern des ZEV.

Der Ansprechpartner des ZEV haftet insbesondere vollumfänglich für die Kosten bereits bezogener Leistungen des ZEV, sowie für allfällige Schadenersatzforderungen gegenüber des ZEV, falls ein Teilnehmer der ZEV die Einwilligung in die Teilnahme am ZEV gegenüber dem Ansprechpartner des ZEV nicht schriftlich gegeben hat.

13. Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Vertrag anzupassen bzw. zu ersetzen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendiger Parteien.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

15. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist das Kreisgericht Lichtensteig.

16. Unterschriften

Ebnat-Kappel,

Dorfkorporation Ebnat-Kappel

Max Mustermann
Ansprechpartner des ZEV

Betriebsleiter

Dorfkorporation Ebnat-Kappel
Hofstrasse 5, 9642 Ebnat-Kappel
071 992 66 55, info@dkek.ch

Versorgung: Elektrizität, Wasser
Kommunikation: TV, Internet, Telefonie
Entsorgung: Abwasser, Abfall

Öffnungszeiten Mo – Do:
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr: 07.15 Uhr bis 14:00 Uhr

Anhang 1 - Teilnehmer des ZEV

Die unterzeichnende Person bestätigt mit Ihrer Unterschrift, dass Sie das ZEV-Vertragswerk inkl. Anhänge gelesen und verstanden hat.

Die unten aufgeführten Teilnehmer erklären sich mit ihrer Unterschrift bereit, den Eigenverbrauch im Rahmen des ZEV zu nutzen, stimmen dem vorliegenden ZEV-Vertragswerk inkl. Datenschutzbestimmungen zu und benennen die in Anhang 2 aufgeführte Person als Ansprechpartner des ZEV. Mit der Unterschrift stimmt der Unterzeichnende zu, dass der in Anhang 2 genannte Ansprechpartner berechtigt ist, alle Geschäfte, welche in direktem Zusammenhang mit dem ZEV stehen, stellvertretend für den ZEV, zu begründen.

Die Teilnehmer des ZEV sind:

Produktionsanlage/n:

Name und Vorname Eigentümer / Ansprechpartner / Mieter	Objekt-ID	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift

Teilnehmer:

Name und Vorname Eigentümer / Ansprechpartner	Objekt-ID	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift

Dorfkorporation Ebnat-Kappel
Hofstrasse 5, 9642 Ebnat-Kappel
071 992 66 55, info@dkek.ch

Versorgung: Elektrizität, Wasser
Kommunikation: TV, Internet, Telefonie
Entsorgung: Abwasser, Abfall

Öffnungszeiten Mo – Do:
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr: 07.15 Uhr bis 14:00 Uhr

Anhang 2 – Ansprechpartner des ZEV

Durch die Teilnehmer des ZEV wird folgender Ansprechpartner benannt:

Name und Vorname	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

Anhang 3 – Auszahlung der Rücklieferung

Bankverbindung für die Auszahlung der Rücklieferung:

IBAN / Konto-Nr.	
Konto lautend auf	
Name und Adresse Bank	